

**Sächsischer Fußball-Verband e.V.**



# **Jugendordnung**

---

Stand: 29.05.2010

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, als Junior das 19. Lebensjahr und als Juniorin das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Jugendordnung gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen. Die im nachfolgenden Text verwendete Bezeichnung "Spieler" bezieht sich, wenn nichts Besonderes ausgeführt ist, stets auch auf Juniorinnen und Spielerinnen.
- (3) Soweit in dieser Jugendordnung keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften der Ordnungen des SFV sowie der Jugendordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Spieldurchführung, Spielorganisation und Spielgestaltung finden sämtliche Vorschriften der Spielordnung (SpO) des SFV Anwendung.

## **§ 2**

### **Jugendausschüsse**

Zur Erfüllung der mit der Jugendarbeit in den Verbänden zusammenhängenden Aufgaben werden im SFV und KVF Jugendausschüsse gebildet. Die Jugendausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren, sowie jugendspezifische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen;
- b) den Juniorenspielbetrieb im Verbandsgebiet zu organisieren und durchzuführen;
- c) die Juniorenauswahlmannschaften des Verbandes zu betreuen und deren Spielbetrieb zu organisieren;
- d) Talentförderung zu betreiben und zu diesem Zweck Talentstützpunkte zu unterhalten sowie die Talentfördermaßnahmen zu unterstützen;
- e) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
- f) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten;
- g) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften der Spielordnung zu sorgen.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung der Jugendausschüsse**

- (1) Der Jugendausschuss des SFV besteht mindestens aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Verantwortlichen für den Spielbetrieb,
  - c) dem Verantwortlichen für Talentförderung,
  - d) dem Verantwortlichen für Schulfußball,
  - e) dem Verantwortlichen für Mädchenfußball, gemäß § 30 (3) der Satzung SFV
  - f) dem Verantwortlichen für fachübergreifende Jugendarbeit und soziale Projekte.

Die Mitglieder bestimmen untereinander die Zuteilung ihres jeweiligen Aufgabengebietes.

- (2) An den Beratungen des Jugendausschusses des SFV können mit beratender Stimme auf Einladung des Jugendausschusses teilnehmen:
  - a) der Landestrainer
  - b) der DFB-Stützpunktkoordinator,
  - c) der Jugendbildungsbeauftragte,
  - d) der hauptamtliche Jugendkoordinator,
  - e) der Vertreter des SFV in der Sportjugend Sachsen
- (3) Für die Organisation des Junioren-Spielbetriebes auf Landesebene kann eine Arbeitsgruppe-Spielbetrieb gebildet werden, die dem Jugendausschuss beigeordnet ist. Sie wird vom Jugendausschuss dem Verbandsvorstand gegenüber vorgeschlagen und von diesem berufen. Die in der Arbeitsgruppe-Spielbetrieb tätigen Staffelleiter betreuen die vom SFV durchgeführten Junioren-Wettbewerbe.
- (4) Die Jugendausschüsse der KVF sollen sich an der Zusammensetzung des Landesjugendausschusses gemäß Absatz (1) orientieren. Für die Aufgabenverteilung gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.
- (5) An den Beratungen der jeweiligen Kreisjugendausschüsse können in analoger Verfahrensweise gemäß Absatz 2 mit beratender Stimme teilnehmen:
  - a) Vertreter des Kreistalentestützpunktes
  - b) der Kreisjugendbildungsbeauftragte
  - c) der Vertreter des KVF in der Kreissportjugend
- (6) Zur Organisation des Juniorenspielbetriebes in den KVF ist dieser befugt, eine Arbeitsgruppe-Spielbetrieb analog der Regelung in Absatz (3) dieser Ordnung zu errichten.

#### **§ 4**

#### **Vereinszugehörigkeit**

- (1) Die Satzungen der Vereine sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft sowie die Beendigung der Mitgliedschaft enthalten.
- (2) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen ist eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- (3) Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

#### **§ 5**

#### **Betreuung der Jugendlichen**

- (1) Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um. Zur Erfüllung dieses Anspruches sollen sie eine entsprechende Ausbildung durchlaufen.
- (2) Den Vereinen wird empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

- (3) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
- (4) Die Jugendlichen sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Sorgeberechtigten und die Vereine.

## **§ 6 Talentförderung**

- (1) Die SFV und KVF fördern fußballsportlich besonders talentierte Juniorinnen und Junioren in Talentstützpunkten und in Auswahlmannschaften. Die Teilnahme an den Fördermaßnahmen ist für die Jugendlichen eine ehrenvolle Anerkennung der sportlichen Leistung und Motivation für die weitere sportliche Entwicklung.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, die berufenen Spieler für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungsspiele, Lehrgänge, Stützpunkttraining usw.) abzustellen. Jeder Spieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Berufung Folge zu leisten.
- (3) Bei der Talentförderung arbeiten die Vereine, die Verbände, die darin organisierten Ausschüsse, die Landestrainer, der DFB-Stützpunktordinator sowie die Stützpunkttrainer auf Grundlage der Ordnungen, Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen kooperativ zusammen.
- (4) Auswahlmannschaften werden auf der Ebene des SFV und der Ebene des KVF gebildet. Bei besonderen Erfordernissen kann der Jugendausschuss auf Antrag an den Vorstand des SFV auch kreisübergreifende regionale Auswahlmannschaften bilden.
- (5) Die Landestrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler in die Landesauswahl. Die Spieler sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des SFV bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball zu den Auswahlmannschaften über den Verein einzuladen. Die Landesauswahlmannschaften bestreiten Spiele und Turniere gegen Vereins- und Auswahlmannschaften anderer Verbände im In- und Ausland und vertreten den SFV bei den Wettbewerben des NOFV und des DFB.
- (6) Die Stützpunkttrainer sind zuständig für die Berufung der Spieler an die Kreistalentstützpunkte. Die Jugendlichen sind durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses des KVF sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des KVF an den Stützpunkt über den Verein einzuladen. Stützpunkttrainer können für die Teilnahme an einzelnen Sichtsmaßnahmen nur aus den an den Kreisstützpunkten berufenen Spielern eine Kreisauswahl zusammenstellen.
- (7) Zur Förderung von weiblichen Talenten und zur Vorbereitung der Sichtung für die erste weibliche Landesauswahl bilden die Ausschüsse für Frauen- und Mädchenfußball der KVF in der Altersklasse D Juniorinnen und bei Bedarf älterer E-Juniorinnen Jahrgang eine Kreisauswahl. Der SFV führt für diese weiblichen Kreisauswahlmannschaften einen Wettbewerb gemäß gesonderter Ausschreibung durch.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Ordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.